



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Nur per E-Mail:

Landkreise, Region Hannover
Kreisfreie und große selbst. Städte
Selbst. Gemeinden

Bearbeitet von Frau Worlitzsch

Nachrichtlich:

AG der Kommunalen Spitzenverbände

E-Mail: helga.worlitzsch@mw.niedersachsen.de

NLStBV

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05 11) 1 20-

Hannover

43-30002/0010/1. ÄVO

78 24

21.12.2016

**Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO (BGBl I Nr. 59,
S. 2848);
Hinweise zu § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO (neu)**

Die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung ist am 14.12.2016 in Kraft getreten. Um bis zur Verabschiedung ergänzender Verwaltungsvorschriften (VwV) eine einheitliche Ausgestaltung der Regelung des § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO (neu) in Niedersachsen sicherzustellen, werden folgende Hinweise mit der Bitte um Beachtung gegeben:

Innerhalb geschlossener Ortschaften kommt eine streckenbezogene Absenkung der Geschwindigkeit auf Tempo 30 km/h auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in Betracht, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (je nach Einrichtung z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, Parkraumsuchverkehr, Fahrbahnquerungen, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. In die Entscheidung sind etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) einzubeziehen. Eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen ist zu vermeiden und im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. In die Gesamtabwägung sind zudem die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, möglichst auf diese zu beschränken.

Die vorstehende Formulierung ist dem vorläufigen Entwurf der neuen VwV entnommen. Daher ist zu erwarten, dass später keine Widersprüche zu den ergänzenden Regelungen des Bundes entstehen werden.

Im Auftrage



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 1 20-57 70
(05 11) 1 20-57 78

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H